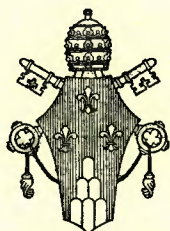


DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 6. März 1975

Apostolisches Schreiben an die Bischöfe, Priester und Gläubigen der ganzen katholischen Welt: Über die wachsende Notlage der Kirche im Heiligen Land. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Änderung des § 218 StGB. — Richtlinien für die Arbeitsweise katholischer Beratungsstellen für werdende Mütter in Konfliktsituationen. — Heilige Öle 1975. — Portiunkulaprivileg. — Kirchensteuerrecht. — Elternbriefe. — Weg zu den Fernstehenden. — Suchanzeige. — Kurseelsorge in Überlingen a. Bodensee. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Verzicht. — Besetzung einer Pfarrei. — Stellenausschreibung. — Versetzung. — Im Herrn sind verschieden.



Nr. 40

**Apostolisches Schreiben an die Bischöfe,
Priester und Gläubigen der ganzen
katholischen Welt:
Über die wachsende Notlage der Kirche
im Heiligen Land**

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne,
Gruß und Apostolischen Segen!

Wir möchten Uns an euch wenden, ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne und Töchter, und euch auf unsere gemeinsame Pflicht für die christlichen Gemeinden im Heiligen Land aufmerksam machen. Durch die gemeinsame Sorge können wir die Liebe bezeugen, die uns alle vereint.

Der Kirche von Jerusalem gilt die besondere Sorge des Apostolischen Stuhles und der gesamten christlichen Welt, zumal auch das Interesse für die Heiligen Stätten und besonders für die Stadt Jerusalem bei den Regierungen der einzelnen Länder und bei den großen internationalen Organisationen sehr stark ist. Es geht darum, die Sicherheit der Heiligen Stätten und der Stadt Jerusalem zu garantieren, die freie Ausübung der Religion und die ungehinderte Feier des Gottesdienstes zu gewährleisten¹.

Wegen der schwerwiegenden religiösen, politischen und sozialen Probleme, die dort bestehen, müssen wir die Entwicklung ganz besonders aufmerksam beobachten. Es geht sowohl um die verwinkelten und sehr schwierigen Fragen des friedlichen Zusammenlebens der Völker in jenem Lande, als auch um religiöse, politische und menschliche Probleme im Leben der verschiedenen Gemeinschaften, die im Heiligen Land wohnen.

¹ Vgl. Wiener Verträge, Sèvres, Montreux; Statuten des Völkerbundes; Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNO).

Immer noch voller Sorge, doch nicht ohne eine gewisse Hoffnung, erinnern Wir an das, was Wir vor kurzem gesagt haben: Die andauernde Spannung im Vorderen Orient bedeutet eine schwere und bleibende Gefahr, die nicht nur die Ruhe und Sicherheit der Bevölkerung jenes Landes und den Frieden der gesamten Welt bedroht, sondern auch Werte gefährdet, die so vielen Menschen sehr teuer sind. Das Fehlen klarer juristischer und international anerkannter und garantierter Abmachungen läßt eine gerechte und annehmbare Friedensregelung, die die Rechte aller Beteiligten wahrt, eher in die Ferne rücken anstatt sie zu erleichtern. Aber auf dieses Problem möchten Wir nicht eingehen. Vielmehr denken Wir hier im besonderen an Jerusalem, die Heilige Stadt und Hauptstadt des Monotheismus, der sich in diesen Tagen alle Anhänger Christi ganz besonders verbunden fühlen und in der auch sie sich, so wie Juden und Mohammedaner, voll und ganz als „Bürger“ fühlen sollen².

Wir selbst müssen an Unsere Wallfahrt erinnern, die Wir im Januar 1964 in das Land Jesu machten. Wir wollten dorthin reisen, um persönlich an den Heiligen Stätten, wo Christus geboren wurde, lebte, starb und nach seiner Auferstehung in den Himmel auffuhr, die Geheimnisse unserer Erlösung zu verehren³. Wir können weder die Begegnung mit den leitenden Persönlichkeiten der christlichen Gemeinschaften vergessen, unter denen der griechische und der armenische Patriarch von Jerusalem waren, noch die Begegnung mit den Scharen der Gläubigen, die sich um Uns drängten wie in einer beglückenden Umarmung des Glaubens und der Liebe.

Als Wir diesen Plan den Konzilsvätern mitteilten, gaben Wir auch Unsere Absicht bekannt: Wir waren davon überzeugt, daß für den glücklichen Abschluß des Konzils „Gebete und gute Werke mit größerem Eifer verrichtet werden müßten“⁴. Deshalb beschlossen Wir, „selber als Pilger in das Land unseres Herrn Jesus Christus zu gehen“⁵; in das Land, wo

² Vgl. Ansprache an die Kardinäle, in A. A. S. 65 (1973), S. 23.

³ Vgl. Ansprache an die Konzilsväter, in A. A. S. 56 (1964), S. 39.

die Stimme der Propheten erscholl, die im Namen des Gottes Abrahams, Isaaks und Jakobs sprachen; in das Land, das vor allem durch die Anwesenheit Christi für die Christen und — so darf man sagen — für die gesamte Menschheit gesegnet und heilig geworden ist.⁶ Keiner darf vergessen, daß Gott, als er sich als Mensch eine Heimat, eine Sprache und eine Familie in dieser Welt wählte, dies alles aus dem Orient genommen hat“⁷.

„Es besteht wohl eine geheimnisvolle Beziehung zwischen jenem Land, zwischen Jesus Christus, zwischen Petrus, zwischen seiner Nachfolge und Rom“, sagten Wir an jenem Abend, als Wir von Unserer Pilgerfahrt ins Heilige Land nach Rom zurückkehrten⁸.

Dieses gesegnete Land ist darum in gewisser Hinsicht das geistliche Erbgut der Christen in aller Welt geworden, die sich sehr danach sehnen, es wenigstens einmal in ihrem Leben als fromme Pilger zu besuchen. Sie möchten in Andacht ihre Liebe zu Gott ausdrücken, der in Bethlehem als Kind geboren wurde, zu Jesus, der in Nazareth heranwuchs und arbeitete, zum göttlichen Herrn, der im ganzen Land lehrte und Wunder wirkte, zum Gekreuzigten auf dem Kalvarienberg und zum Erlöser, der aus dem Grabe erstand. Dieses Grab befindet sich heute im „Heiligtum der Auferstehung“, wie die griechisch-sprechenden christlichen Brüder diese Kirche treffend nennen.

Aber es ist auch das Land, in dem neben den Heiligtümern eine lebendige Kirche, eine Gemeinschaft an Christus glaubender Menschen besteht und arbeitet, die im Lauf der Geschichte zahllose Prüfungen bestehen und schmerzliche Geschehnisse ertragen mußte: Innere Spaltungen, Verfolgungen von außen und die jüngsten Auswanderungen haben sie so geschwächt, daß sie nicht mehr allein für ihren Unterhalt aufkommen kann. Diese Kirche ist deshalb auf unser Verständnis und unsere moralische und materielle Hilfe angewiesen.

Unsere Brüder, „die dort leben, wo Christus lebte, und die an den Heiligen Stätten die Nachfolger der Urkirche, der Mutter aller Kirchen, sind“⁹, haben vor Gott große Verdienste. Ihnen gegenüber sind wir alle durch eine hohe geistliche Verpflichtung gebunden: Denn in besonderer Weise nehmen

sie täglich an den Leiden Christi teil und stehen durch das Zeugnis eines lebendigen Glaubens, einer aufrichtigen Liebe und einer echten Armut nach dem Geist des Evangeliums für ihren Namen als Christen ein. Wenn sie dort einmal nicht mehr anwesend sein sollten, würde die Kraft ihres lebendigen Zeugnisses bei den Heiligtümern erlöschen und die Heiligen Stätten der Christen in Jerusalem und im ganzen Heiligen Land würden fast zu Museen. Bei anderer Gelegenheit haben Wir bereits offen unsere Besorgnis darüber ausgedrückt, daß sich die Zahl der Christen in den Gebieten, die die Geburtsstätten unseres Glaubens waren, stetig vermindert¹⁰.

Seit dem Tag der Auferstehung des Herrn, da seine treuesten Jünger sich auf den Weg machten, um sein Grab zu besuchen, hat die jüden-christliche Urgemeinde das Verdienst, die Erinnerung an die wichtigsten Heiligen Stätten zu bewahren und wachzuhalten und ihre Spuren und Überreste den Pilgern zu zeigen, die schon sehr bald in großer Zahl kamen.

Tief erlebter Glaube und lebendige Frömmigkeit drängten die ersten Christen, die Heiligen Stätten geradezu mit ihren Händen zu berühren und dort festliche liturgische Feiern zu gestalten.

Es ist zwar wahr, daß das Christentum eine weltweite Religion ist und an kein Land gebunden und daß die Christen „den Vater im Geist und in der Wahrheit anbeten“¹¹; dennoch gründet es in einer geschichtlichen Offenbarung. Neben der „Heilsgeschichte“ gibt es auch „Orte des Heils“. Die Heiligen Stätten haben deshalb den hohen Vorzug, dem Glauben gleichsam einen unwiderleglichen Halt zu bieten; weil sie den Christen die Möglichkeit geben, jene Welt selbst aufzusuchen, in welcher „das Wort Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat“¹².

Die jüngsten archäologischen Ausgrabungen, die von angesehenen wissenschaftlichen Instituten durchgeführt wurden — unter anderem vom Bibelinstitut der Dominikaner und vom „Studium“ der franziskanischen Kustodie im Heiligen Land —, brachten neue Spuren ans Licht, die bis in die Zeit Christi und der Apostel zurückreichen¹³.

Seit dem 4. Jahrhundert gibt es auch Zeugnisse, die von Pilgern auf dem Weg in das Heilige Land sprechen und ihnen die Reiseroute angeben, damit sie leichter den Weg finden¹⁴.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Grußwort des Heiligen Vaters an S. E. Zalman Shazar, den Staatspräsidenten von Israel, in *L'Osservatore Romano* 7./8. Januar 1964, S. 6.

⁹ Ansprache an die katholische Hierarchie, in *L'Osservatore Romano* 7./8. Januar 1964, S. 10.

¹⁰ Vgl. *Il pellegrinaggio di Paolo VI in Terra Santa*, Libreria Editrice Vaticana, 1964, S. 140.

¹¹ Schlußansprache Paul VI. bei der Kreuzwegandacht am Kolosseum am 9. April 1971, in *L'Osservatore Romano* 10. April 1971.

¹² Ansprache an die Kardinäle, in *A. A. S.* 62 (1970), S. 47.

¹³ Joh 4, 23.

¹⁴ Joh 1, 14.

¹⁵ Vgl. Ausführungen über das Haus des hl. Petrus in Kapharnaum in *„Studium Biblicum Franciscanum“*, Jerusalem; VINCENT-ABEL, O. P., *Jérusalem nouvelle*, Gabalda, 1914 bis 1926.

¹⁶ Vgl. *Itinerarium Burdigalense*, Ed. P. Geyger, in *„Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum“*, Wien 1898, Bd. 39, S. 25.

Später beschreibt der bekannte Kodex von Arezzo sowohl die Monumente, die sich im Heiligen Land befinden, als auch die religiösen Feiern, die dort gehalten wurden, besonders in Jerusalem während der Karwoche¹⁵.

Der heilige Hieronymus hat durch seinen Aufenthalt in Palästina und durch die Anregungen, die von ihm für das Studium der Heiligen Schrift ausgingen, das Interesse des christlichen Abendlandes und der gebildeten Kreise für das Land Jesu sehr gefördert. Damals wurden in Bethlehem zwei Klöster und ein Pilgerheim erbaut — deutliche Hinweise auf einen beachtlichen Zustrom von Pilgern¹⁶.

Auch später zog das Heilige Land zahlreiche Pilger an, trotz der vielen Gefahren, die eine solche Reise mit sich brachte und trotz der wenigen, langsamen Verkehrsmittel. Dank der Hilfe hochherziger Wohltäter wuchs so die Zahl der Klöster und Kirchen. In den Städten und sogar in der Wüste gab es viele Mönche und Büsser aus den verschiedensten Völkern und Riten, die im Land des Herrn die Ursprünge des christlichen Lebens neu zu entdecken versuchten.

Im Laufe der Jahrhunderte war der Zustrom der Pilger von den wechselnden geschichtlichen Ereignissen abhängig: es gab Zeiten der Blüte und Zeiten des Niedergangs. Seit dem letzten Jahrhundert kann man ein stetiges Anwachsen der Zahl der Pilger feststellen, ermöglicht durch die modernen Verkehrsmittel und gefördert durch ein lebendigeres Glaubensbewußtsein.

Besonders erwähnenswert erscheint es, daß während des Zweiten Vatikanischen Konzils zahlreiche Konzilsväter eine Wallfahrt zu den Heiligen Stätten machten, und es ist ermutigend zu sehen, wie viele Priester und Ordensleute anlässlich ihrer heiligen Weihe oder bei besonderen Anlässen zu Einkehrtagen in Jerusalem weilen. Gern hätten Wir, daß solche Besuche und Aufenthalte im Heiligen Land noch zahlreicher wären. Deshalb haben Wir Anweisung gegeben, daß das Pilgerheim „Notre Dame“ in Jerusalem wiedereröffnet werde und auch Gruppen von Priestern aufnehme.

Diese Pilgerfahrten haben die Begegnung mit Völkern verschiedener Glaubensbekenntnisse begünstigt, da nach jenem gesegneten Land, im besonderen nach Jerusalem, nicht nur alle christlichen Gemeinschaften, sondern auch die jüdischen und islamischen als ihrem geistlichen Zentrum blicken und dorthin zusammenströmen.

¹⁵ Vgl. Fr. G. GAMURRINI, *S. Silvae Aquitanae Peregrinatio* in „Studi e Documenti di Storia e Diritto“, 1888, S. 97 bis 184.

¹⁶ Vgl. T. TOBLER-A. MOLINER, *Itinera latina bellis sacris anteriora*, I. 1877, S. 43 bis 47; II, 1880, S. 133 bis 142.

Es ist Unser lebhafter Wunsch, daß diese Kontakte sich verstärken und — so hoffen Wir — zu gegenseitigem Verstehen, zu wechselseitiger Wertschätzung, zur Annäherung der Mitmenschen, die Kinder des gleichen Vaters sind, und zu einem tieferen Verständnis des elementaren Bedürfnisses nach Frieden unter den Völkern beitragen.

Schon der hl. Paulus nahm sich in besonderer Weise der Lage der Gläubigen in Palästina an und setzte sich mit Eifer für eine Kollekte für die Armen unter den Brüdern in Jerusalem ein. Sein Aufruf wurde von den Kirchen in Mazedonien und Achaia mit Bereitschaft aufgenommen. Jeder einzelne Christ beschloß, die Brüder in Judäa nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen. Die heidenchristlichen Gemeinden fühlten sich als Schuldner gegenüber den Gliedern jener Kirche, von der sie die Schätze der geistigen Güter empfangen hatten, sie versuchten, diese Schätze mit ihren Liebesgaben zu entgelten. Der Apostel brachte die gesammelten Spenden persönlich in die Heilige Stadt, weil er in der Kollekte ein Band der Einheit zwischen den neuen christlichen Gemeinden und der Mutterkirche in Jerusalem sah¹⁷.

Nicht ohne eine besondere Fügung der göttlichen Vorsehung führten die geschichtlichen Ereignisse des 13. Jahrhunderts den Franziskanerorden in das Heilige Land.

Seither sind die Söhne des hl. Franziskus ununterbrochen im Heimatland Jesu geblieben, um der dortigen Kirche zu dienen und die Heiligen Stätten der Christen zu hüten, wiederherzustellen und zu beschützen. Ihre Treue gegenüber dem Willen ihres Gründers und dem Auftrag des Heiligen Stuhles ist oft durch Taten von großer Einsatzbereitschaft und Hochherzigkeit besiegelt worden.

Die Franziskaner wandten sich an berühmte und an einfache Leute, um die nötigen Geldmittel zu sammeln. Die Patres, die für diese Aufgabe bestimmt waren, wurden offiziell „Prokuratoren“ oder „Kommissare des Heiligen Landes“ genannt¹⁸. Als aber im Lauf der Zeit die Not wuchs und ihre Anstrengungen nicht ausreichten, haben die Päpste in väterlicher Sorge mehrmals die Initiativen ergriffen und die „Kollekte für die Heiligen Stätten“ angeordnet, indem sie das beabsichtigte Ziel, die genaue Zeit und die Art und Weise ihrer Durchführung angaben, damit die Spenden über die Ordinarien an ihren Bestimmungsort gelangten¹⁹.

¹⁷ Vgl. Apg 11, 29; 24, 17; Röm 15, 25 bis 31; 1 Kor 16, 1 bis 4; 2 Kor 8, 1 bis 9; Gal 2, 10.

¹⁸ Martin V., *His quae*, 24. Februar 1421, in „Bullarium Franciscanum“, Bd. VII, Rom 1904, S. 549, Nr. 1471.

¹⁹ Vgl. SIXTUS V., *Nostri Officii*, 1589; URBAN VIII., *Alias fel. rec.*, 1644, in „Bullarium diplomatum et privilegiorum etc.“, Turin 1868, Bd. XV., S. 320 bis 324; INNOZENZ X.,

Seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts nahm die Zahl der pastoralen, sozialen, caritativen und kulturellen Werke bedeutend zu, die ohne Unterschied der dortigen Bevölkerung und den kirchlichen Gemeinschaften im Heiligen Land zugute kamen.

Leider entbehrt die dortige Kirche der materiellen Mittel; darüber hinaus leidet sie an den anhaltenden schweren Folgen des Krieges, der — so kann man sagen — schon Jahrzehnte andauert. Auch ist es nicht möglich, von den Gläubigen dort einen entsprechenden Beitrag zu erbitten, da sie größtenteils selbst kaum das Notwendigste zum Lebensunterhalt haben.

Es geht darum, daß die christliche Gemeinde, die in ihrem Ursprung und in ihrem Fortbestehen in Palästina bald zweitausend Jahre alt ist, überleben kann und daß sie die eigene Existenz auch noch zum Nutzen der anderen Gemeinschaften, mit denen sie zusammenleben muß, in tatkräftiger und wirksamer Weise zu festigen vermag. Um das zu erreichen, müssen sich aber die Christen der ganzen Welt hochherzig zeigen und der Kirche von Jerusalem die Liebe durch ihre Gebete, ihr mitfühlendes Verstehen und ihre Solidarität auf sinnenfällige Weise zum Ausdruck bringen.

Wir wiederholen bei diesem Anlaß Unseren Wunsch und Unsere dringliche Mahnung, daß die aufrichtige und bereitwillige Mühe um einen gerechten und baldigen Frieden nicht nachlassen darf. Dabei müssen die Rechte und berechtigten Anliegen aller beteiligten Völker eine gebührende Anerkennung finden.

Jeder weiß ja, daß die verschiedenen Zivilisationen, die sich im Laufe der Jahrhunderte im Heiligen Land herausgebildet haben, zueinanderfinden müssen, damit die ihnen angehörenden Volksgruppen, auch wenn sie aus vielen Gründen voneinander verschieden sind, zu einer echten Zusammenarbeit kommen und sich so verhalten wie in einer „Synode“, was im Griechischen „einen Weg miteinander gehen“ bedeutet.

In diesem Prozeß des Sich-Zusammenfindens kann die gleichzeitige Anwesenheit von Christen, Juden und Mohammedanern im Heiligen Land viel zur Eintracht und zum Frieden beitragen; dies sehen gerade wir Katholiken als besonders wichtig an; denn wir vertrauen darauf, daß „das künftige Schicksal der Menschheit in den Händen jener ruht,

die den kommenden Geschlechtern Triebkräfte des Lebens und der Hoffnung vermitteln können“²⁰.

Unsere Initiative zielt jedenfalls nur auf die religiöse und caritative Hilfeleistung, wenn Wir auch die besondere Bedeutung der Frage von Jerusalem und der Heiligen Stätten nicht unerwähnt lassen können, die in anderen feierlichen päpstlichen Dokumenten bereits behandelt worden ist.

Veranlaßt durch den Hilferuf, der Uns aus dem Heiligen Land erreicht, und durch den Auftrag Unseres Hirtenamtes, erneuern und erweitern Wir die von Unseren Vorgängern, insbesondere von Leo XIII. und von Johannes XXIII. erlassenen Richtlinien und bestimmen folgendes:

1. In allen Kirchen und Kapellen, die dem Diözesan- oder dem Ordensklerus anvertraut sind, soll einmal im Jahr — am Karfreitag oder an einem anderen vom Ortsordinarius festgesetzten Tag — zusammen mit besonderen Gebeten für unsere Glaubensbrüder im Heiligen Land eine für sie bestimmte Kollekte abgehalten werden. Die Gläubigen sollen rechtzeitig darüber unterrichtet werden, daß die genannte Kollekte nicht nur für die Erhaltung der Heiligen Stätten, sondern vor allem zur Förderung der pastoralen, caritativen, erzieherischen und sozialen Werke Verwendung findet, die die Kirche im Heiligen Land zum Wohl ihrer christlichen Brüder und der dortigen Bevölkerung unterhält.

2. Die Spenden sollen von den Pfarrern und Rektoren der Kirchen und Kapellen rechtzeitig an den eigenen Ordinarius überwiesen werden, der sie seinerseits umgehend an den nächsten Kommissar des Heiligen Landes weiterreicht (seine Tätigkeit hat sich in der Vergangenheit als sehr hilfreich erwiesen und sie erscheint uns auch heute noch als wirksam und sehr angemessen) oder auf einem anderen geeigneten Weg für ihre Weiterleitung sorgt.

3. Die Kongregation für die Orientalischen Kirchen wird nach den Richtlinien der von uns erlassenen Instruktion dafür Sorge tragen, daß die Kustodie vom Heiligen Land und die örtliche Hierarchie unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten ihre Werke fortsetzen, festigen und sie in voller Harmonie untereinander und in enger Zusammenarbeit mit jenen anderen Einrichtungen weiterentfalten können, die mit dem Heiligen Land in besonderer Beziehung stehen und sich für die Anliegen der dortigen Kirche einsetzen.

Neben der Kustodie vom Heiligen Land gibt es ja noch andere förderungswürdige Hilfswerke, von denen wir hier nur die Päpstliche Mission erwähnen²¹.

²⁰ II. VATIKANISCHES KONZIL, Gaudium et Spes, Nr. 31, § 3; A. A. S. 58 (1966), S. 1056.

Salvatoris et Domini Nostri Jesu Christi, 26. Dezember 1887, in „Acta Ordinis Minorum“, 7 (1888), S. 17 bis 18; BENEDIKT XV., Inclitum Fratrum Minorum, 4. Oktober 1918, in A. A. S. 10 (1918), S. 437 bis 439.

Wenn Wir diesen Aufruf erlassen, wünschen Wir, daß die Gläubigen der ganzen Welt nicht nur ihre Spenden zugunsten der sogenannten „Kollekte für die Heiligen Stätten“ vermehren, sondern auch allen anderen Werken der Kirche im Heimatland des Herrn ihre hochherzige Unterstützung gewähren, damit die dortige Kirche das Zeugnis des Evangeliums lebendig erhält und die Anwesenheit der Jünger Christi an den Heiligtümern immer dauerhafter wird.

Allen diesen Organisationen bringen Wir bei dieser Gelegenheit Unsere aufrichtige Anerkennung zum Ausdruck und ermutigen sie, ihr Zeugnis der Liebe gegenüber den Glaubensbrüdern und zum Wohl jedes Menschen, der sich in Not befindet, noch wirksamer zu gestalten.

Unser Lob und Unsere Ermutigung gilt schließlich allen Hilfsorganisationen und allen Menschen guten Willens, die dazu beitragen, die schweren Leiden jener Völker zu lindern, auf denen noch immer die Angst vor einer ungewissen und leidvollen Zukunft lastet. Gebe Gott, daß ihre hilfreiche Tätigkeit mit dem wiedererlangten Frieden, wie wir alle hoffen, für die Bewohner des Heiligen Landes bessere Tage vorbereite.

Dazu erteilen Wir euch, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, von Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter
am 25. März 1974,
dem elften Jahr Unseres Pontifikates.

Papst Paul VI.

Nr. 41

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Änderung des § 218 StGB

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 die Fristenregelung und damit den straffreien Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Schwangerschaftsmonate für verfassungswidrig erklärt. Die Deutsche Bischofskonferenz würdigt diese Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts. Mit diesem Urteil hat das Gericht die unheilvollen Auswirkungen abgewendet, die ein Inkrafttreten der Fristenregelung für den Schutz des ungeborenen Lebens und für das Rechtsbewußtsein unseres Volkes zur Folge gehabt hätte.

²¹ Päpstliche Mission für Palästina, deren derzeitiger Präsident auch das Amt des Nationalsekretärs der C. N. E. W. A. — USA. bekleidet.

Das Gericht hat jedoch in der Begründung des Urteils ausgeführt, daß ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund verschiedener Konfliktsituationen nach unserer Verfassung straffrei bleiben kann. Das bedeutet, daß das Rechtsgut des ungeborenen Lebens gegenüber geringerwertigen Rechtsgütern hintangesetzt werden kann. Dadurch wird dem ungeborenen Leben in vielen Fällen ein wirksamer Schutz versagt. Die deutschen Bischöfe bekräftigen ihre wiederholt begründete Auffassung, daß die Tötung menschlichen Lebens kein Weg sein kann, solche Konfliktsituationen zu lösen. Wir Bischöfe appellieren daher erneut mit aller Eindringlichkeit an alle Abgeordneten, den Schutz des ungeborenen Lebens uneingeschränkt zu gewährleisten.

Das Recht des ungeborenen Kindes auf Leben bleibt unantastbar, auch wenn es der Mutter, dem Vater, der Familie und der Gesellschaft schwere Opfer abverlangt. Zudem gibt es gerade heute viele Möglichkeiten, die Annahme eines Kindes zu erleichtern. Eine sittlich verantwortete Empfängnisregelung, Unterstützung und Hilfe für die Mutter — besonders für die unverheiratete — und ihr Kind, die Erleichterung der Adoption sowie die Verbesserung der sozialen Sicherheit können zu einem großen Teil bisher bestehende Schwierigkeiten ausräumen. Wenn dennoch für die Abtreibung vor allem soziale Gesichtspunkte ins Feld geführt werden, dann bedeutet dies, daß der Staat, der sich in seiner Verfassung als sozialer Rechtsstaat versteht, der Familie gegenüber versagt. Dies betrifft — um nur zwei Beispiele zu nennen — die Forderung nach familiengerechten Wohnungen für kinderreiche Familien und die Anpassung des Familienlastenausgleichs an die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

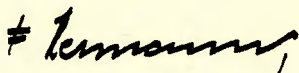
Ein Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung für den Schutz fundamentaler Rechte des Menschen führt bei manchen zu dem Mißverständnis, als ob sittlich erlaubt sei, was vom Strafrecht nicht mehr verboten ist. Diese Auffassung ist aber falsch; sie zerstört das sittliche Bewußtsein der Bürger und macht die Gesellschaft nicht menschlicher, sondern unmenschlicher. Zu den wichtigsten Reformanliegen gehört es, die Schwächung des sittlichen Bewußtseins zu verhindern und die Verantwortung des einzelnen zu stärken.

Wie auch immer das staatliche Gesetz aussehen wird: der katholische Christ weiß, daß er eine schwere Schuld vor Gott und den Menschen auf sich lädt, wenn er sich am ungeborenen Leben vergreift.

Die Wiederherstellung der Achtung vor dem menschlichen Leben in unserer Gesellschaft erfordert die dauerhafte Anstrengung aller Bürger. Wir müs-

sen jedes menschliche Leben, auch das schwache und gefährdete, das kranke und alternde, annehmen, ihm Hilfe leisten und seinen Schutz sichern. Daher erneuert die Kirche ihre Bereitschaft zur Hilfe für alle in Not geratenen Menschen, nicht zuletzt für die bedrängten Mütter und ihre Kinder.

Die deutschen Bischöfe
Für das Erzbistum Freiburg
Freiburg, den 25. 2. 1975


Erzbischof

Nr. 42

Richtlinien für die Arbeitsweise katholischer Beratungsstellen für werdende Mütter in Konfliktsituationen

1. Zielsetzung katholischer Beratungsstellen

Die Bejahung des Wertes und der Würde jeden menschlichen Lebens schließt den Schutz auch des ungeborenen Kindes ein. Ein Schwangerschaftsabbruch kann deshalb kein Weg sein, um Schwierigkeiten zu lösen. Die katholischen Beratungsstellen werden jede erdenkliche Hilfestellung leisten, um den Schwangerschaftsabbruch vermeiden zu helfen und um dem Kind, der Mutter und allen anderen Bezugspersonen zu einem von ihnen akzeptierten Lebensweg zu verhelfen. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung des biologischen Lebens, sondern auch um das personale und soziale Leben.

Katholische Beratungsstellen werden aus Verantwortung gegenüber den betroffenen Kindern, Müttern und ihren Familien sowie der Kirche und Gesellschaft sich um die Verwirklichung dieser Zielsetzung bemühen. Beratung und Hilfe im vorgenannten Sinne kann nur dann angeboten werden, wenn die Mitarbeiter der Beratungsstelle mit der Zielsetzung sowie in Haltung und Einstellung mit dem Anstellungsträger übereinstimmen.

2. Wege der katholischen Beratungsstellen zur Verwirklichung der Zielsetzung

2.1 Konfliktberatung

Die Beratung muß sich der individuellen Situation der Frau und ihrer Bezugspersonen (Ehemann, Freund, Eltern, Familie usw.) stellen. Dabei ist die Einbeziehung der Zukunftsperspektiven für Mutter, Kind und die anderen Bezugspersonen unbedingt erforderlich.

Die Beratung kann verschiedene Phasen einschließen und u. a. beinhalten:

- Aufhellen der Konfliktsituation in einer Atmosphäre der Bejahung des Klienten und des Ernstnehmens der Konflikte. Damit ist auch die Voraussetzung für den Abbau der Schocksituation gegeben.
- Bewußtmachen der Abhängigkeit der Betroffenen von den Interessen anderer (Ehemann, Freund, Eltern, Arbeitgeber, Hauseigentümer usw.)
- Klärung der ambivalenten Motivationen für und gegen den Schwangerschaftsabbruch
- Stärkung der positiven Motivationen und der Ich-Kräfte
- Einbeziehung, wenn gewünscht, des Ehemannes, des Freundes, der Eltern, des Arbeitgebers, der Lehrer usw. in die Beratung
- Information über Schwangerschaftsabbruch und seine Folgen
- Einbeziehung und Vermittlung ärztlicher Beratung der Schwangeren und notwendiger ärztlicher Behandlung
- Inanspruchnahme von anderen Fachleuten für Spezialberatung
- Hilfe zur Bewußtmachung, daß der Schwangerschaftsabbruch die Probleme nicht löst, sondern nur verlagert
- Ermutigung zur Bejahung des Kindes
- Gemeinsame Entwicklung von Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch
- Beratungshilfe zur Frage der Adoption
- Stärkung der Entscheidungsfähigkeit

2.2 Bereitstellen und Vermitteln sozialer Hilfen in der Konfliktsituation

Die sozialen Hilfen sind je nach Lage des Falles ein integrativer Bestandteil der Beratung. Sie sind insbesondere in Verbindung mit dem Abbau der Schocksituation und der Entwicklung von Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch zu sehen, damit der Klientin und den Bezugspersonen Möglichkeiten und deren Realisierbarkeit erkennbar werden, die der Mutter, dem Kind und der Familie echte Lebenschancen eröffnen.

Zu den Hilfen, die für die unverheiratete Frau anders aussehen können als für die verheiratete Frau, gehören beispielsweise:

- Geltendmachen von Ansprüchen der sozialen Sicherung und der Sozialhilfe
- Bereitstellung und Vermittlung eines Heimplatzes vor und nach der Entbindung
- Vermittlung sonstiger Wohn- und Unterbringungsmöglichkeiten
- Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche

- Hilfe zum Schul- oder Ausbildungsabschluß
- Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung
- Bereitstellung einer Tagespflegestelle
- Vermittlung einer Familienpflegerin/Dorfhelferin zur Entlastung der Mutter
- Vermittlung eines Kur- oder Erholungsaufenthaltes, auch um Distanz von der augenblicklichen Situation zu gewinnen
- Angebot finanzieller Soforthilfen
- Vermittlung einer geeigneten Pflegestelle für das Kind
- Vermittlung einer Adoptionsstelle
- Vermittlung von speziellen Hilfen für Ausländerinnen

Diese und andere Hilfen erfordern jeweils vorbereitende, begleitende und nachgehende Arbeit. Dabei ist die enge Zusammenarbeit mit allen Partnern im Bereich der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege sowie mit den Kirchen unerlässlich.

2.3 Langfristige Beratung und Vermittlung sozialer Hilfen

Über die akute Konfliktsituation hinaus muß das Angebot von Beratung und Hilfe so lange bestehen, wie die Mutter, das Kind und die Familie ihrer bedürfen. Dabei sind die psychologischen, materiellen und sonstigen Bedürfnisse der Mutter, des Kindes und der Familie zu berücksichtigen. Ziel muß sein, daß alle Betroffenen einen ihnen gemäßen und von ihnen akzeptierten Weg finden. Das schließt die Bejahung des Kindes auch auf Zukunft ein. In diesem Sinne werden auch die Möglichkeiten der Adoption gemeinsam erwogen. Sollte die Mutter das Kind zur Adoption freigeben, braucht sie außerdem Hilfe zur Aufarbeitung dieses weitreichenden Entschlusses. — Beratung und Hilfeleistung erstrecken sich ferner auf die Bewältigung zukünftiger Lebensfragen.

2.4 Beratung und Hilfe zur verantwortlichen Elternschaft (Familienplanung)

Die Beratung zur verantwortlichen Elternschaft ist sowohl im Vorfeld des Konfliktes der unerwünschten Schwangerschaft als auch im Zusammenhang mit der Konfliktberatung für die weitere Lebensgestaltung zu sehen. Sie ist häufig Bestandteil der Lebensberatung überhaupt.

„In diesem Problemfeld geht es auch um Gewissensentscheidungen, für welche die Ratsuchenden befähigt werden müssen. Die Beratung kann ihren Teil dazu beitragen. Sie schließt medizinische, ethische, soziale, psychologische und wirtschaftliche Fragen ein.

Neben Aufklärung und medizinischer Beratung muß auch eine verantwortliche Einstellung zum

Partner, zum Leben und zum Kind geweckt und gefördert werden, wobei besonders auch die Verantwortung des Mannes anzusprechen ist. Beratung und Hilfe dienen sowohl der Ermöglichung des Wunsches nach Kindern als auch der Vermeidung unerwünschter Schwangerschaft. Zur Wahrung der ethischen Normen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Arzt, Seelsorger und Berater dringend erforderlich.

2.5 Hilfe und Beratung für Ausländerinnen

Das Hilfs- und Beratungsangebot muß sich auch auf die spezifische Situation der Ausländerinnen in Deutschland einstellen. Wegen der kulturellen Besonderheiten und der Sprachbarrieren ist eine enge Zusammenarbeit mit den ausländischen Sozialberatern unbedingt erforderlich. Gegebenenfalls müssen die katholischen Sozialdienste für Ausländer die Beratung gemäß diesen Richtlinien übernehmen.

3. Zusammenarbeit mit Fachleuten und Fachdiensten

Viele Notstände machen es erforderlich, daß die Beratungsstellen mit Fachleuten wie Fachärzte der verschiedenen Disziplinen, Psychotherapeuten, Eheberater, Erziehungsberater, Juristen, Theologen usw. zusammenarbeiten. Dabei kommt es auch auf die Verdeutlichung der durch die Beratungsstelle zu gewährenden Hilfen an, damit die Zusammenarbeit wechselseitig gelingt.

Die Hilfen müssen außerdem ergänzt werden durch die Angebote der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege und verschiedener anderer Behörden wie Arbeitsamt, Schulamt usw.

4. Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich

4.1 Räte und Verbände

Die Beratungsstelle muß die Zusammenarbeit mit den verschiedenen kirchlichen Partnern auf den jeweiligen Ebenen suchen; dazu gehören neben den Pfarrern und hauptamtlichen Laien auch die Rätegremien wie Pfarrgemeinderat und Sachausschüsse. Das Ziel muß die gemeinsame Anstrengung in der jeweiligen Notsituation sein, z. B. Hilfe bei der Unterbringungs- und Wohnmöglichkeit, zur Erleichterung der Lebensbedingungen usw. Darüber hinaus ist das gemeinsame Bemühen um positive Meinungsbildung zur Auseinandersetzung mit den Grundsatzen, zur Inanspruchnahme der Beratungsstellen, zum Abbau von Vorurteilen und Aufbau eines positiven Klimas gegenüber alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern sowie gegenüber Familien mit Kindern erforderlich.

Die oben beschriebenen Ziele fordern auch zur Zusammenarbeit mit den katholischen Verbänden auf, die entweder durch ihre verbandseigenen Aufgaben besonders mit diesem Fragebogenbereich verbunden sind oder durch den Zugang zu vielen Menschen Meinung zu bilden und Hilfsangebote zu vermitteln vermögen.

4.2 Kontaktpersonen

Die Beratungsstelle braucht über die breit angelegte Zusammenarbeit mit vielen Stellen und Personen hinaus eine spezifische Zusammenarbeit mit zahlreichen Kontaktpersonen, die entweder durch ihre berufliche Situation (Arzt, Krankenschwester, Lehrer usw.) oder durch ihr besonderes Engagement und entsprechende Voraussetzungen sich für einen solchen Dienst eignen. Viele Menschen scheuen die Inanspruchnahme von „institutionalisierten Beratungsstellen“, so daß die Brückenfunktion durch Kontaktpersonen zur Beratungsstelle im weiten Umfeld entscheidend ist. Nicht immer wird es für die Kontaktpersonen möglich sein, die betroffenen Frauen zum Besuch der Beratungsstelle zu motivieren. Sie brauchen dann für eine sachgerechte Hilfe die Unterstützung der Beratungsstelle, die so den Frauen indirekt über die Kontaktpersonen hilft.

Die Beratungsstelle muß sich um die Gewinnung und Schulung (Fortbildung) der Kontaktpersonen bemühen.

5. Bekanntmachung des Beratungs- und Hilfsangebotes

Die Beratungsstelle muß für eine laufende Informationsarbeit bei Ärzten, Apothekern, Krankenschwestern, Lehrern und anderen Bezugspersonen Sorge tragen. Dazu bedient sie sich entsprechenden Informationsmaterials. Darüber hinaus muß die breite Öffentlichkeit ständig über die Möglichkeiten des Hilfsangebotes informiert werden. Dazu dienen: Presseartikel, Anzeigen, Plakate, Wandzeitungen und Prospektmaterial. Zur Durchführung dieser Öffentlichkeitsarbeit ist die Zusammenarbeit von Gemeinden und Verbänden mit den Beratungsstellen, insbesondere den zentralen Beratungsstellen, erforderlich.

6. Zusammenarbeit der Beratungsstellen auf Diözesan- und Bundesebene

Die katholischen Beratungsstellen der verschiedenen Träger sind unbeschadet ihrer Zuordnung zu ihrem Verband auf den verschiedenen Ebenen zu Erfahrungsaustausch und Fortbildung verpflichtet. Sie sollen sich auch an Erhebungen und Untersuchungen beteiligen. Sie stehen in enger Zusammenarbeit mit dem diözesanen Arbeitsausschuß zur Ko-

ordinierung der Hilfen für Mütter in Not- und Konfliktsituationen und dem Bewilligungsausschuß für den besonderen diözesanen Hilfsfonds.

7. Zentrale Beratungsstellen

Zentrale Beratungsstellen sind überörtlich, z. B. auf Diözesanebene, erforderlich. Sie dienen dazu, besondere Beratungsaufgaben in Sondersituationen zu übernehmen, auch aus Gründen der Anonymität, der besonderen Diskretion und Kompliziertheit des Falles; zentrale Beratungsstellen sollen den örtlichen Beratungsstellen Hilfestellung geben, z. B. zur Gewinnung, Befähigung und Einbeziehung von ehrenamtlichen Helfern und Kontaktpersonen und bei der Öffentlichkeitsarbeit; außerdem können sie bei besonderen Beratungssituationen den örtlichen Stellen Unterstützung bieten und diese möglichst durch Supervision der Berater vertiefen. Zentrale Beratungsstellen stehen vom Auftrag her in enger Zusammenarbeit mit den diözesanen Gremien, insbesondere mit dem diözesanen Arbeitsausschuß und dem Bewilligungsausschuß.

8. Organisation der Beratungsstelle

8.1 Mitarbeiter der Beratungsstelle

Im Beratungs- und Hilfsprozeß müssen sich die Mitarbeiter auf die verschiedenartigen Konfliktlagen und die entsprechenden Methoden der Arbeit einstellen. Das macht die Wahrnehmung von Außendienst und notfalls auch Hausbesuchen erforderlich. Zur Wahrnehmung der unter Ziffer 2 genannten Aufgabengebiete ist die Ausbildung als Sozialarbeiter mit entsprechender Fortbildung erforderlich.

Die Zahl der fachlich ausgebildeten Mitarbeiter einer Beratungsstelle hängt von dem Umfang der Aufgabengebiete ab. Wenn die Beratungsstelle neben der Hilfe für werdende Mütter in Konfliktsituationen noch andere Aufgaben zu erfüllen hat, was bei der heutigen Konzeption katholischer Beratungsstellen im allgemeinen der Fall ist (Stellen des Sozialdienstes katholischer Frauen und des Caritasverbandes), sollte die Beratungsstelle mit mindestens 2 Sozialarbeitern besetzt sein, um die sofortige Hilfestellung in den hier genannten Notfällen sicherzustellen und die übrigen Aufgaben der Beratungsstelle im erforderlichen Umfang wahrnehmen zu können. Neben den Sozialarbeitern muß eine entsprechende Zahl von Bürokräften arbeiten, die auf den Kontakt mit dem Klientenkreis besonders vorbereitet werden.

8.2 Team um die Beratungsstelle

Um die Vielzahl der notwendigen Aspekte und

Aufgaben im Beratungs- und Hilfsprozeß sicherzustellen, müssen die Mitarbeiter der Beratungsstelle eng mit einem Team von Fachleuten zusammenarbeiten (Fachärzte, Seelsorger, Psychologe, Eheberater, Jurist usw.), damit diese sich im Einzelfall in die Beratung einschalten oder den Sozialarbeiter beraten.

Aus vielen Notständen ergibt sich eine besonders enge Zusammenarbeit mit Gynäkologen, die entweder frei praktizieren oder an einer Klinik tätig sind. Die Formen der Zusammenarbeit werden vielfältig sein. In manchen Fällen werden Verträge mit Ärzten und Kliniken notwendig werden. Immer muß sichergestellt sein, daß diese Ärzte auf dem Boden des hier skizzierten Konzeptes stehen und zu einem integrierten Prozeß von Beratung und Hilfe bereit sind.

8.3 Andere Beratungsstellen

Beratungsstellen, die — wie z. B. Eheberatungsstellen — in erster Linie die Konfliktberatung wahrnehmen, müssen in diesem Zusammenhang sicherstellen, daß die soziale Hilfe in enger Kooperation durch eine entsprechende katholische Sozialberatungsstelle und als integrierter Beratungs- und Hilfsprozeß in der oben angegebenen Weise gewährleistet wird.

8.4 Sprechzeiten

Die Beratungsstelle muß regelmäßige Sprechzeiten anbieten, darunter auch eine Abendsprechstunde in der Woche, außerdem Beratungen nach Vereinbarung ermöglichen. Bei längerem Ausfall der Berater durch Krankheit, Urlaub, Fortbildung usw. muß für eine geeignete Vertretung gesorgt werden.

8.5 Räumliche Voraussetzungen

Die Beratungsstelle muß in ihren räumlichen Voraussetzungen dem Bedürfnis nach persönlicher, diskreter Beratung Rechnung tragen. Das bedeutet ein Sprechzimmer ohne Bürobetrieb anderer Mitarbeiter und ein Wartezimmer. Die Beratungsstelle sollte so gelegen sein, daß die Inanspruchnahme diskret erfolgen kann.

8.6 Telefon

Der Telefondienst ist für eine solche Beratungsstelle von großer Bedeutung. Deshalb müssen die jeweiligen Mitarbeiter auf die Kontaktnahme mit diesem Klientenkreis besonders vorbereitet werden.

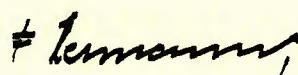
Gegebenenfalls ist Sorge dafür zu tragen, daß ein Telefonnotdienst, z. B. über Kontaktpersonen, während des Wochenendes eingerichtet bzw. mit der Telefonseelsorge zusammengearbeitet wird.

9. Einrichtung und Anerkennung der Beratungsstellen

Gemäß den „Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Beratungs- und Hilfsmaßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens“ vom Juni 1973 liegt die federführende Verantwortung auch für die Einrichtung und Anerkennung der Beratungsstellen beim Diözesan-Caritasverband, die er in Abstimmung mit dem Sozialdienst katholischer Frauen und den anderen Beteiligten wahrnimmt.

Vorstehende Richtlinien, die der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 16. Dezember 1974 verabschiedet hat, setze ich hiermit für die Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 25. 2. 1975



Erzbischof

Nr. 43

Ord. 27. 2. 75

Heilige Öle 1975

Die heiligen Öle werden am Gründonnerstag, dem 27. März 1975, zwischen 10 und 12 Uhr, in der Kooperatur, Freiburg, Münsterplatz 36a, ausgegeben.

Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die Unkosten werden durch die Diözesankasse gedeckt.

Die Abholgefäße müssen dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4—5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Deckel — je nach Verwendungszweck — folgende Aufschriften eingraviert sein:

O. C. (= Oleum Catechumenorum),

O. I. (= Oleum Infirmorum),

S. C. (= Sanctum Chrisma).

Nr. 44

Ord. 21. 2. 75

Portiunkulaprivileg

Nach der Apostolischen Konstitution Indulgentiarum Doctrina vom 1. Januar 1967 kann in den Pfarrkirchen zweimal im Jahr ein vollkommener Ablass gewonnen werden: Am Titularfest und am 2. August, dem Tag des Portiunkula-Ablasses.

Für Filialkirchen, öffentliche oder halböffentliche Oratorien, kann das Portiunkula-Privileg beantragt werden. Wir bitten auch Anträge dann vorzulegen, wenn die Erneuerung eines abgelaufenen Privilegs gewünscht wird.

Das Gesuch muß die Angabe der Kirche bzw. Kapelle, des Ortes und ihres Charakters (Filial-, Klosterkirche, Krankenhaus-Oratorium u. a.), des Titels oder Patrons sowie der Pfarrei, in deren Bezirk die betreffende Kirche oder Kapelle sich befindet, enthalten.

Gesuche sind bis zum 1. April 1975 an das Erzbischöfliche Ordinariat, 7800 Freiburg, Herrenstraße 35, einzureichen.

Nr. 45

Ord. 21. 2. 75

Kirchensteuerrecht

Nachstehend wird das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg“ (Kirchensteuergesetz) vom 10. Dezember 1974 — Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1974 S. 522 — bekanntgegeben. Das Kirchensteuergesetz vom 18. Dezember 1969 ist im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1970 S. 47 ff. abgedruckt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religions- gemeinschaften in Baden-Württemberg

Vom 10. Dezember 1974

Der Landtag hat am 28. November 1974 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Vor Berechnung der Steuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen (Bemessungsgrundlage).“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die Kirchengemeinkommensteuer nur von einem Ehegatten zu erheben, so ist dessen Anteil an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage maßgebend. Die Anteile der Ehegatten an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage bestim-

men sich nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ist erstmals für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden.

Stuttgart, den 10. Dezember 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger

Dr. Hahn

Schiess

Dr. Binder

Griesinger

Dr. Mahler

Dr. Mocker

Anm.: § 51 a des Einkommensteuergesetzes (eingefügt in das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974, BGBl. I S. 1769) hat folgenden Wortlaut:

§ 51 a

Einkommensteuer als Maßstabsteuer

Für Steuern, die nach der veranlagten Einkommensteuer oder nach der Lohnsteuer bemessen werden, gilt als Maßstabsteuer die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug von 600 Deutsche Mark für das erste Kind, 840 Deutsche Mark für das zweite Kind und 1 440 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7). Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 a getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten zur Hälfte berücksichtigt.

Elternbriefe

Das Katholische Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen teilt mit, daß die „Elternbriefe — du und wir“ weiterentwickelt werden. Eltern können für ihr erstes Kind in Zukunft die Elternbriefe in vierteljährlichem Abstand bis zum 10. Lebensjahr erhalten. (Vgl. Amtsblatt 1973 S. 294)

Wege zu den Fernstehenden

Das Erzb. Seelsorgeamt — Referat Gemeindepastoral — führt in diesem Frühjahr zwei pastorale Arbeitstagungen durch mit dem Thema: „Wege zu den Fernstehenden“. Referent ist Pfarrer F. Krenzer, Frankfurt, der Leiter der Katholischen Glaubensinformation. Eingeladen sind Seelsorger, Seelsorgehelferinnen und andere Mitarbeiter in der Gemeindepastoral.

Die Arbeitstagung findet an zwei Orten statt:

Dienstag/Mittwoch, den 15./16. April in Neckarelz (Nordbaden)

Dienstag/Mittwoch, den 6./7. Mai in Bad Griesbach (Südbaden).

Die Teilnehmergebühr beträgt für Unterkunft, Verpflegung und Tagungsbeitrag 30,— DM.

Anmeldungen an das Erzb. Seelsorgeamt, Referat Gemeindepastoral, 78 Freiburg/Brsg., Postfach 449, Wintererstr. 1.

Suchanzeige

Gesucht werden Taufbucheintrag und Angaben über Eltern und Großeltern von Peter Josef Bechtold, geboren vermutlich 1820 in Baden, vielleicht Mittelbaden. Bechtold ist zwischen 1843 und 1854 nach USA ausgewandert.

Entsprechende Hinweise werden erbeten von Interessengemeinschaft für Familienforschung, Karl Friedrich Kirner, 775 Konstanz, Beyerlestraße 12.

Kurseelsorge in Überlingen a. Bodensee

Für einen älteren Geistlichen besteht die Möglichkeit, die Aufgabe eines Kurseelsorgers in Überlingen an den dortigen drei Sanatorien und einigen kleineren Kureinrichtungen zu übernehmen und gleichzeitig die Pfarrei Überlingen-Andelshofen St. Verena seelsorgerlich zu betreuen.

Wohnmöglichkeit ist im Pfarrhaus in Überlingen-Andelshofen gegeben. Gottesdienstliche Verpflichtungen in St. Verena: eine Sonntagsmesse und einige heilige Messen während der Woche.

Meldungen sind zu richten an das Erzb. Ordinariat Freiburg.

Meldefrist: 21. 3. 1975

Priesterexerzitien

Rottenburg

20.—24. Okt. P. Heinrich Puthen, Schönstatt

Anmeldung: Schulungsheim Liebfrauenhöhe, 7407 Rottenburg/N. 18, Tel. 07457/8041.

Würzburg

16.—20. Juni Pfarrer Heinz Haas, Köln
(Im Geiste v. Charles de Foucauld)
1.—5. Sept. Prof. Dr. Otto Knoch, Passau
13.—17. Okt. P. Josef Bill SJ, Köln
10.—14. Nov. Pfarrer Msgr. Anton Kner, Ulm

Anmeldung: Exerzitienheim Himmelspforte, 87 Würzburg, Mainaustr. 42, Tel. 0931/42177.

Vierzehnheiligen

27.—31. Juli P. Prov. Dr. Martin Juritsch SAC,
Friedberg
6.—10. Okt. P. Heinrich Bacht SJ, Frankfurt

Anmeldung: Diözesanhaus Vierzehnheiligen, Post 8621 Grundfeld, Tel. 09571/681

Kloster Reute

21.—25. Juli Direktor P. Josef Stierli,
Bad Schönbrunn

Anmeldung: Kloster Reute, 7967 Bad Waldsee 1, Tel. 07524/5027

Ellwangen

14.—18. April Erzbischof Dr. Josef Schoiswohl,
Wiener Neustadt

Anmeldungen: Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg, Tel. 07961/3025

St. Thomas

13.—19. Juli P. Theo Schmidkonz SJ, Buchloe
17.—21. Nov. P. Josef Bill SJ, Köln

Anmeldung: Bischöfliches Priesterhaus, 5524 St. Thomas, Tel. 06563/272

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat

Herrn Fachberater Gymnasialprofessor Lorenz Wolf mit Wirkung vom 1. 6. 1974 zum Schuldekan für das Dekanat Bruchsal ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 29. Januar 1975
Herrn Pfarrer Alfons Weißer in Murg
zum Dekan des Landkapitels Säckingen er-
nannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat
mit Urkunden vom 22. Februar 1975
zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt:

Herrn Pfarrer Theodor Böser in Neureut,
Herrn Pfarrer Otto Markert in Hettigenbeuern,
Herrn Friedrich Stadelhofer in Karlsruhe
St. Elisabeth und
Herrn Pfarrer August Vogelbacher in
Obersimonswald.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Ver-
zicht des Geistlichen Rat Pfarrer Hermann Kirsch
auf die Pfarrei Weinheim-Hohensachsen St.
Jakobus mit Wirkung vom 1. März 1975 cum re-
servatione pensionis angenommen.

Besetzung einer Pfarrei

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 25. Februar 1975
dem Pfarrer Hansjörg Neuhöfer in Neuweier
St. Michael die Pfarrei St. Trudpert, Dekanat
Neuenburg, verliehen.

Stellenausschreibung

Die Stelle des kath. Anstaltspfarrers in der Straf-
vollzugsanstalt Mannheim ist neu zu besetzen.

Meldungen werden bis 31. März 1975 erbeten an:
Erzbischöfliches Ordinariat, 78 Freiburg, Herren-
straße 35.

Versetzung

27. Febr.: Waibel Gerhard, Vikar in Achern
U. L. Frau, als Pfarrvikar nach
Bad Krozingen, Dekanat Neuenburg.

Im Herrn sind verschieden

11. Febr.: Sälinger Anton, G. R., res. Pfarrer von
Markelfingen, † in Überlingen-
Andelshofen
24. Febr.: Dahringer Andreas, Pfarrer von Saul-
dorf, † in Sigmaringen
1. März: Brockhoff Franz, Pfarrer von Mal-
schenberg, † in Heidelberg
4. März: Schinzinger Fridolin, Pfarrer von
Bollschweil, Ehrenkonventualkaplan des
Malteser-Ritterordens und Fürsterzb.
Ehrenkonsistorialrat, † in Freiburg

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat